Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO zwischen

Landesverband
Anschrift
Vertreten durch:

- nachfolgend kurz Partei 1 -

und

Verein
Anschrift
Vertreten durch:

nachfolgend kurz Partei 2 –
 beide/alle gemeinsam nachfolgenden kurz Parteien –

Präambel

Der Deutsche Judo-Bund e.V. führt aufgrund des Beschlusses des Vorstands vom 20.11.2020 den digitalen Judo-Pass ein. Der digitale Judo-Pass soll im Vergleich zum bisherigen Konzept allen Judokas einen zeitgemäßen und leichten Zugang zum Nachweis der Graduierung und Wettkampfberechtigung ermöglichen. Der Deutsche Judo-Bund e.V. stellt hierfür den Landesverbänden sowie deren Mitgliedern eine digitale Plattform zur Beantragung, Verwaltung und Kontrolle von Judopässen zur Verfügung (nachfolgend >> Plattform digitaler Judo-Pass << genannt).

Für verschiedene dabei erfolgende Verarbeitungen personenbezogener Daten sind die Parteien mit dem Deutschen Judo-Bund gemeinsame Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO. Mit der hiesigen Vereinbarung kommen die Parteien der Pflicht zum Abschluss einer Vereinbarung nach Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO nach und treffen die dazugehörigen Regelungen. Partei 1 hat bereits eine entsprechende Vereinbarung mit dem Deutschen Judo-Bund geschlossen, welche zugunsten der Partei 2 wirkt.

Regelungen, die die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung als solche betreffen, sind dagegen nicht Inhalt der hiesigen Vereinbarung und bleiben der Rechtslage aufgrund der Passordnung zwischen den Parteien vorbehalten.

§ 1 Regelungsgegenstand

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung im Rahmen der unter § 1 Abs. 2 genannten Verarbeitung, bei denen personenbezogene Daten der Judokas oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.
- (2) In der Plattform digitaler Judo-Pass werden personenbezogene Daten verarbeitet. Je nach Prozessabschnitt erfolgt die Verarbeitung dieser Daten im Verantwortungsbereich der Partei 1, der Partei 2 oder dem Deutsche Judo-Bund e.V.. Die Parteien legen dabei

die Prozessabschnitte fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (Art. 26 DSGVO) (Anlage 1).

Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

- (3) Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der dieser Vereinbarung unterfallenden Verarbeitungstätigkeiten, insbesondere einer zwischen den Parteien erfolgenden Übermittlung von personenbezogenen Daten, wird vorausgesetzt.
- (4) Soweit zur datenschutzrechtlichen Zulässigkeit erforderlich, können die Parteien anderweitig Absprachen und Regelungen treffen, die neben der hiesigen Vereinbarung stehen. In diesem Fall entfaltet die hiesige Vereinbarung Vorrang, soweit es um die Erfüllung der sich aus Art. 26 DSGVO ergebenden Pflichten geht.
- (5) Diese Vereinbarung begründet betreffend der Datenverarbeitung, bezüglich derer die Parteien gemeinsame Verantwortliche sind, keine gesellschaftsrechtliche Verbundenheit zwischen den Parteien, insbesondere nicht in der Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

§ 2 Festlegung der Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten werden in der Tabelle der Anlage 1 verbindlich definiert.

§ 3 Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen

- (1) Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.
- (2) Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.
- (3) Der Deutsche Judo-Bund e.V. sowie Partei 2 tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind und für die die Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben sind. Im Übrigen beachten beide Vertragsparteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 c DSGVO.

§ 4 Datenschutzinformation, Zurverfügungstellung des Wesentlichen

(1) Der Deutsche Judo-Bund e.V. verpflichtet sich, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich einig, dass der Deutsche Judo-Bund e.V. die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bereitstellt.

- (2) Deutsche Judo-Bund e.V. wird den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DSGVO).
- (3) Soweit eine betroffene Person nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO das Wesentliche der hiesigen Vereinbarung (nochmals) zur Verfügung gestellt wünscht, darf die angefragte Partei zunächst nur die Anlage 1 zur Verfügung stellen. Die Zurverfügungstellung weiterer oder anderer Informationen betreffend die gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 26 DSGVO ist vorab mit den jeweils anderen Parteien abzustimmen.

§ 5 Anlaufstelle

- (1) Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DSGVO zustehenden Rechte gegenüber beiden Vertragsparteien geltend machen.
- (2) Die Parteien bestimmen jedoch den Deutsche Judo-Bund e.V. als Anlaufstelle, welche die Rechte der Betroffenen vorrangig bearbeitet. Es gelten dann die Unterstützungspflichten gemäß § 6 dieser Vereinbarung.

§ 6 Wechselseitige Unterstützungs-, Informations- und Abstimmungspflichten

(1) Soweit eine der Parteien gemäß Anlage 1 eine Verpflichtung ganz oder teilweise übernommen hat, gewähren sie jeweils anderen Parteien bei der Erfüllung der Pflicht angemessene Unterstützung (z. B. bei Durchführung einer Datenschutzfolgenabschätzung, Erfüllung eines Auskunftsanspruchs, Bereitstellung von Informationen für die Beschreibung der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO, etc). Weitere Details dazu finden sich in den folgenden Regelungen.

(2) Sollte sich

- eine betroffene Person oder ein Dritter betreffend der Geltendmachung von Betroffenenrechten oder anderen Ansprüchen (kurz dafür: "Anspruchsteller") oder
- eine öffentliche und/oder staatliche Stelle, wie zum Beispiel eine Aufsichtsbehörde für den Datenschutz oder eine Ermittlungsbehörde (Polizei, Staatsanwaltschaft, etc) (kurz dafür: "Behörde"), an eine der Parteien bezüglich solcher Verarbeitungstätigkeiten wenden, die ausschließlich oder teilweise die unter die hiesige Vereinbarung fallenden Verarbeitungstätigkeiten betreffen, oder
- werden im Zusammenhang mit den unter diese Vereinbarung fallenden Verarbeitungstätigkeiten gegenüber einer Partei datenschutzrechtliche Ansprüche, wie insbesondere Schadensersatzansprüche i.S.v. Art. 82 DSGVO, Geldbußen i.S.v. Art. 83 DSGVO und/oder andere Sanktionen i.S.v. Art. 84 DSGVO angedroht oder geltend gemacht, (für alle drei Varianten jeweils nur kurz: "Verlangen") so informiert diese Partei die jeweils anderen Parteien über dieses Verlangen unverzüglich in Textform, leitet insbesondere das Verlangen weiter.
- (3) Die Bearbeitung und weitere Kommunikation übernimmt diejenige Partei, der nach Anlage 1 oder dieser Vereinbarung die Zuständigkeit dafür zugewiesen ist ("bearbeitende Partei"), dies ist vorrangig der Deutsche Judo-Bund e.V.. Die anderen Parteien ("unterstützende Partei") unterstützen die bearbeitende Partei auf Aufforderung

im erforderlichen und angemessenen Umfang. Die unterstützenden Parteien sind insbesondere verpflichtet, der bearbeitenden Partei die zur Bearbeitung des Verlangens notwendigen Informationen aus dem Bereich der unterstützenden Partei zur Verfügung zu stellen, der ihren Teil der Datenverarbeitung betrifft. Findet sich in Anlage 1 keine Zuständigkeitszuweisung, beginnt die Partei, die der Adressat eines Verlangens im Sinne dieser Vereinbarung ist, mit der Bearbeitung des Verlangens und übernimmt insoweit die Rolle der bearbeitenden Partei. Sie informiert unverzüglich die anderen Parteien.

- (4) Die bearbeitende Partei wird die unterstützenden Parteien/die unterstützende Partei (je nach Ausweitung des Falls) über den Status der Bearbeitung und Kommunikation von sich aus informiert halten sowie bei der Außen-Kommunikation auf die gemeinsame Verantwortlichkeit mit den anderen Parteien dieser Vereinbarung hinweisen. Es gelten ergänzend folgende Sonderregelungen:
 - a. Inhaltliche Stellungnahmen sowie rechtlich verbindliche Erklärungen

Ohne vorherige Abstimmung mit den jeweils anderen Parteien wird eine Partei keine inhaltlichen Stellungnahmen oder rechtlich verbindliche Erklärungen gegenüber Dritten oder Behörden abgeben, insbesondere kein Anerkenntnis oder eine vergleichbare Erklärung.

b. Löschverlangen

Betrifft ein Verlangen eine Löschung von Daten (etwa im Falle der Geltendmachung des Betroffenenrechts nach Art. 17 DSGVO), hat die bearbeitende Partei die anderen Parteien darüber gesondert zu informieren. Die jeweils anderen Parteien können binnen 2 Wochen der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie gesetzliche Aufbewahrungspflichten treffen. Eine Löschung hat dann bis zur gemeinsamen Klärung des Vorgehens zu unterbleiben.

- (5) Hat eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 12 DSGVO auf Seiten einer Partei Auswirkungen auf die dieser Vereinbarung unterfallenden Daten oder besteht dazu ein begründeter Verdacht, hat diese Partei die anderen Parteien nach Bekanntwerden unverzüglich in Textform darüber zu informieren. Dazu hat sie soweit schon möglich insbesondere Informationen zu den in Art. 33 Abs. 3 DSGVO genannten Punkten mitzuliefern.
- (6) Die Parteien haben sich im Anschluss abzustimmen, ob ein meldepflichtiger Vorfall (Art. 33, 34 DSGVO) vorliegt. Im Zweifel entscheidet diejenige Partei, bei der die Verletzung aufgetreten ist/der begründete Verdacht auf Vorliegen einer meldepflichtigen Datenschutzverletzung besteht.
- (7) Die Bearbeitung und weitere Kommunikation übernimmt diejenige Partei, der nach Anlage 1 oder dieser Vereinbarung die Zuständigkeit dafür zugewiesen ist ("bearbeitende Partei"). Die anderen Parteien ("unterstützende Partei") unterstützen die bearbeitende Partei dabei auf Aufforderung im angemessenen Umfang.
- (8) Die bearbeitende Partei wird die unterstützenden Parteien über den Status der Bearbeitung von sich aus informiert halten sowie bei der Außen-Kommunikation auf die gemeinsame Verantwortlichkeit mit den anderen Parteien dieser Vereinbarung hinweisen.
- (9) Soweit eine Partei bei der Prüfung solcher Verarbeitungstätigkeiten (inkl. Auftragsergebnisse), die der hiesigen Vereinbarung unterliegen, Fehler oder

Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt, hat sie die anderen Parteien darüber unverzüglich und vollständig in Textform zu informieren.

§ 7 Auskunftspflichten

- (1) Der Deutsche Judo-Bund e.V. ist verpflichtet, der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 DSGVO nachzukommen.
- (2) Der Deutsche Judo-Bund e.V. ist verpflichtet, den betroffenen Personen die diesen gemäß Art. 15 DSGVO zustehenden Auskünfte auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

Die Parteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkbereich gegenseitig zur Verfügung. Die hierfür zuständigen Ansprechpartner der Parteien sind:

für Der Deutsche Judo-Bund e.V.: Verantwortlich: Frank Doetsch (Vorstandssprecher), Otto-Fleck-Schneise 12, 60528 Frankfurt, Telefon: +49 (0)69 / 67 20 80, Email: djb@judobund.de

sowie die Datenschutzbeauftragte der Partei 1 Frau Natalie Dittrich, Dr. Bechtold Datenschutz & Compliance GmbH, Grünhutstr. 6, 76187 Karlsruhe, Tel.: +49 (721) 38134352, E-Mail: dittrich@bechtold-datenschutz.de.

für Partei 1: Ansprechpartner und Kontaktdaten sowie der Datenschutzbeauftragte der Partei 1 [...]

für Partei 2: Ansprechpartner und Kontaktdaten sowie der Datenschutzbeauftragte der Partei 2 [...]

Ein Wechsel des jeweiligen Ansprechpartners ist der anderen Partei unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Berichtigung und Löschung

- (1) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Vertragspartei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

§ 9 Gegenseitige Unterrichtungspflichten

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten und der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

§ 10 Melde- und Benachrichtigungspflichten

Jeder Partei obliegt die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.

§ 11 Dokumentationspflichten

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

§ 12 Konkretisierung datenschutzrechtlicher Pflichten

- (1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DSGVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.
- (2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DSGVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.
- (3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und anderer Regelungswerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.
- (4) Die im Zuge der Abwicklung der Leistungen auf Plattform digitaler Judo-Pass zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden auf besonders geschützten Servern gespeichert.

§ 13 Auftragsverarbeiter

- (1) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei vor Abschluss des Vertrages einzuholen. Jede Partei hat das Recht, die Beauftragung eines bestimmten Auftragsverarbeiters bei Vorliegen wichtiger Gründe zu untersagen. Für die in Anlage 1 genannten Auftragsverarbeiter gilt die Zustimmung als bereits erteilt.
- (2) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die

Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Vertragsparteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet. zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen treffen zu sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 14 Verarbeitungsverzeichnis

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

§ 15 Haftung

- (1) Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.
- (2) Nach Art. 26 Abs. 3 DSGVO und Art. 82 Abs. 4 DSGVO kann im Falle von Schadensersatzansprüchen einer betroffenen Person jeder der gemeinsam Verantwortlichen für den gesamten Schaden haften, damit ein wirksamer Schadensersatz für die betroffene Person sichergestellt ist. Hat nach den vorstehenden Vorschriften eine der Parteien der betroffenen Person Schadensersatz für den erlittenen Schaden gezahlt, so ist diese Partei gemäß Art. 82 Abs. 5 DSGVO berechtigt, von der/den anderen Partei(en) dieser Vereinbarung den Teil des Schadensersatzes zurückzufordern, der ihrem jeweiligen Anteil an der Verantwortung für den Schaden entspricht.
- (3) Im Innenverhältnis haften die Parteien, unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkbereiches entstanden sind.
- (4) Ggf. zwischen den Parteien vereinbarte Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die hiernach bestehenden Ansprüche auf Gesamtschuldnerausgleich.
- (5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Haftung der Parteien.

§ 16 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Laufzeit dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags.
- (2) Diese Vereinbarung kann von den Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die dieser Vereinbarung unterfallende Datenverarbeitungen betreffen und dem Nachweis von deren

Rechtmäßigkeit und der Einhaltung der DSGVO oder anderen datenschutzrechtlichen Vorgaben dienen, bewahrt jede Partei über das Ende dieser Vereinbarung hinaus und zwar bis zu 3 Jahre darüber hinaus auf. Die jeweils anderen Parteien erhalten darauf Zugriff, soweit die Dokumentation eine Datenverarbeitung betrifft, für die nach Anlage 1 auch die jeweils andere Partei ein gemeinsamer Verantwortlicher ist.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Wird eine Partei aufgrund der hiesigen Vereinbarung gegenüber Dritten (etwa bei der Bearbeitung von Betroffenenanfragen) und/oder gegenüber anderen Parteien dieser Vereinbarung tätig, erfolgt dies jeweils unentgeltlich, es sei denn, im Hauptvertrag ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.
- (2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie der Anlagen haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die das hier vereinbarte Schriftformerfordernis ändert oder aufhebt.
- (3) Soweit in dieser Vereinbarung ein Schriftformerfordernis vorgesehen ist, kann die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden, ausgenommen hiervon sind Kündigungen, diese bedürfen immer der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung. Dasselbe gilt, wenn diese Vereinbarung eine Lücke aufweist. In einem jeden solchen Fall sind die Parteien verpflichtet, anstelle der fehlenden, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- (5) Die Parteien vereinbaren die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.